Inhaltskontrolle von Freiwilligkeitsvorbehalten in Arbeitsverträgen

Bearbeitet von Daniela Quink

1. Auflage 2010. Buch. 152 S. Hardcover ISBN 978 3 631 60157 0 Format (B x L): 14,8 x 21 cm Gewicht: 370 g

Recht > Arbeitsrecht > Arbeitsvertrag, Kündigungsschutz, Mutterschutz, Personalwesen

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

XVIII

Fn. Fußnote
FS Festschrift
gem. gemäß

GewO Gewerbeordnung
GG Grundgesetz
Hrsg. Herausgeber
i. d. R. in der Regel

i. R. d.; i. R. im Rahmen des/der; im Rahmen i. S. d.; i. S. im Sinne des/der; im Sinne

i. S. v. im Sinne von i. V. m. in Verbindung mit

JURA Juristische Ausbildung (Zeitschrift)

KSchG Kündigungsschutzgesetz

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift) NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

Nr. Nummer

NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)
NZA-RR NZA-Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)

R Rückseite

RdA Recht der Arbeit (Zeitschrift)

Rn. Randnummer

S. Seite

SAE Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen (Zeit-

schrift)

sog. so genannte; so genannter

str. strittig

TVG Tarifvertragsgesetz

TzBfG Teilzeit- und Befristungsgesetz

u. Ä. und Ähnliches u. U. unter Umständen

UKlaG Unterlassungsklagengesetz

v.vonv. a.vor allemvgl.vergleichez. B.zum Beispiel

ZfA Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)

ZPO Zivilprozessordnung

Im Übrigen richten sich die Abkürzungen nach: *Kirchner/von Pannier*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Auflage, Berlin 2008.

Teil 1: Einführung

§ 1 Untersuchungsziel und Untersuchungsgang

I. Anlass und Ziel der Untersuchung

Der Arbeitgeber hat – vor allem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten – ein besonderes Interesse an der Flexibilisierung einzelvertraglicher Arbeitsbedingungen. Ein beliebtes Mittel zur Flexibilisierung des Arbeitsentgelts und sonstiger Arbeitsbedingungen sind Freiwilligkeitsvorbehalte.

Neben anderen Flexibilisierungsinstrumenten sind Freiwilligkeitsvorbehalte verstärkt in den Fokus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) getreten. Auslöser dafür ist das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist. Dies aus folgendem Grund: Das bis zum 31. Dezember 2001 geltende Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (AGBG-Gesetz) sah in § 23 Abs. 1 AGBG a. F. eine Bereichsausnahme für das Arbeitsrecht vor. Der Gesetzgeber ging bei der Erschaffung des AGBG im Jahre 1976 davon aus, dass das Arbeitsrecht selbst genügend Schutzmechanismen zugunsten der Arbeitnehmer biete. Vor der Schuldrechtsmodernisierung waren daher Formulararbeitsverträge und somit auch die in ihnen oftmals enthaltenen Freiwilligkeitsvorbehalte keiner Kontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu unterziehen.

Im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung hat der Gesetzgeber bei der Einbeziehung des AGBG in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) die Bereichsausnahme für das Arbeitsrecht – jedenfalls teilweise – aufgegeben.³ Angestrebt waren damit eine Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmer und eine Angleichung an das im sonstigen Zivilrecht übliche Schutzniveau.⁴ Nunmehr sind auch Formulararbeitsverträge einer Kontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß §§ 305 ff. BGB zu unterziehen. Dadurch haben sich die Parameter bei der flexiblen Gestaltung von Arbeitsbedingungen und bei der Verwendung von Freiwilligkeitsvorbehalten geändert.

¹ BGBl. I, S. 3317.

² BT-Drs. 7/3919, S. 41: Schutzmechanismen "durch ein dichtes Netz von zwingenden Vorschriften und durch das besondere System der kollektivrechtlichen Vereinbarungen".

³ Vgl. § 310 Abs. 4 Satz 1 BGB.

⁴ BT-Drs. 14/6857, S. 53 f.; BT-Drs. 14/7052, S. 189; vgl. auch *Deinert*, AiB 2008, 217 (218).